# **Grundordnung** der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 14. Oktober 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (GBL. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 21. Juli 2021 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 17. Juni 2021 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2021, Az. 7951.8-404/14/1, seine Zustimmung erteilt.

#### Präambel

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung, die sich der Pflege und der Entwicklung der Künste und der Wissenschaften durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung (vgl. § 2 Abs. 1 LHG) verpflichtet und die ihren Studierenden einen traditionellen wie innovativen Fächerkanon einer Musikhochschule anbietet. Darüber hinaus hält die Hochschule zusätzliche Fachbereiche und Studienangebote vor, die sie in besonderer Weise profilieren. Als Musikhochschule im ländlichen Raum engagiert sie sich als Partner, Impulsgeber und Kompetenzzentrum gleichermaßen in der Region wie im internationalen Austausch. Die Hochschule sieht sich einem kulturellen Auftrag im Spannungsfeld zwischen Exzellenz und Breitenbildung, Internationalität und regionaler Präsenz, Tradition und Innovation verpflichtet. Sie pflegt und entwickelt Kooperationen mit anderen Hochschulen und anderen Institutionen der beruflichen Weiterbildung. Im Rahmen ihrer Aufgaben und entlang ihres Selbstverständnisses betreibt sie Forschung.

#### § 1 Zweck der Grundordnung

Diese Grundordnung trifft unbeschadet der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes grundsätzliche Regelungen über die strukturelle Organisation der Hochschule sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe und sonstigen Gremien. Sie konkretisiert die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Hochschulselbstverwaltung.

#### § 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 S.1 Hs. 1 LHG).

- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das aktive und passive Wahlrecht. Das Nähere regelt die Satzung über die Honorarprofessoren.
- (3) Folgende Mitglieder der Hochschule sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar:
  - die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
  - die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
  - die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
- die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren. Nicht wählbar und wahlberechtigt sind ausländische Studierende, die nur befristet zu einem Studium zugelassen sind.
- (4) Lehrbeauftragte, die einen Lehrauftrag zur Sicherstellung des Lehrangebotes in einem Fach erhalten haben, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied ihrer Fachgruppe; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 S. 4 LHG. Ist absehbar, dass der Lehrauftrag auch in Zukunft wieder erteilt wird, sind diese Personen von der Fachgruppe über laufende Angelegenheiten zu informieren.
- (5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung an der Hochschule nicht hauptberuflich tätig sind und nach ihrem Dienstverhältnis Lehraufgaben einer Akademischen Mitarbeiterin oder eines Akademischen Mitarbeiters wahrzunehmen haben, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied ihrer Fachgruppe. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht, § 9 Abs. IV LHG bleibt unberührt.
- (6) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.
- (7) Jungstudierende und Schüler des Musikgymnasiums Trossingen sind Angehörige der Hochschule.

#### § 3 Bezeichnungen

- (1) Die Hochschule für Musik Trossingen führt die Bezeichnung "Staatliche Hochschule für Musik Trossingen". In Dokumenten des alltäglichen Gebrauchs, der Öffentlichkeitsarbeit und des Studienbetriebs kann die Bezeichnung "Hochschule für Musik Trossingen" verwendet werden.
- (2) Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied führt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.

## § 4 Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Gremienwahlen sollen so rechtzeitig stattfinden, dass die jeweiligen Ämter kontinuierlich weiter geführt werden können.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grunde ausscheidet, tritt an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.
- (3) Die Stellvertretung der Rektoratsmitglieder im Senat wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt. Für die übrigen Gremienmitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Regelungen.

- (4) Die Gruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a sowie die Gruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b bilden eine gemeinsame Gruppe.
- (5) Die Gremien mit Entscheidungsbefugnissen geben sich eine Geschäftsordnung, die den Gang der Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt.

#### § 5 Verfahren der Gremien

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Beschlüsse der Gremien über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Weitere Bestimmungen des Verfahrens, insbesondere zur Verhandlungsleitung und zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.
- (4) Das Recht des Hochschulrates, sich eine Geschäftsordnung zu geben, bleibt unberührt. Die Absätze 1 bis 5 finden insoweit keine Anwendung.

## § 6 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird vom Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
  - 1. die Rektorin oder der Rektor
  - 2. bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren
  - 3. die Kanzlerin oder der Kanzler
- (3) Die Prorektorinnen oder Prorektoren sind nebenamtlich tätig.
- (4) Die Findungskommission zur Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt sich wie folgt zusammen:

zwei Mitglieder des Hochschulrats einschließlich des Vorsitzenden

zwei Mitglieder des Senats

ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums (beratend)

Gleichstellungsbeauftragte (beratend)

Den Vorsitz der Findungskommission hat die oder der Vorsitzende des Hochschulrats inne.

(5) Die Reihenfolge der Vertretung des Rektors wird in der Geschäftsordnung des Rektorates geregelt.

## § 7 Senat

(1) Dem Senat gehören - neben den Mitgliedern kraft Amtes - auf Grund von Wahlen an:

elf Hochschullehrer

drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

drei Studierende und Doktoranden

eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter

Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (2) Es können weitere Personen, insbesondere die Leitungen der Studienkommissionen, beratend hinzu gezogen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten richten. Die Anfrage muss sich auf Angelegenheiten im Sinne des § 19 Abs. 1 LHG beziehen. Das Rektorat ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen entweder schriftlich, elektronisch oder mündlich diese Anfrage zu beantworten. Bei Anfragen, die die gesamte Hochschule betreffen oder für den gesamten Senat von Interesse sind, kann die Anfrage auch in die nächste Senatssitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (4) Der Senat richtet für wichtige Aspekte ständige Ausschüsse ein.
- (5) Der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen zu Berufungsvorschlägen Stellung. Sofern die Rektorin oder der Rektor von der Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag abweichen möchte, soll sie oder er dem Senat vorher Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme geben, es sei denn, von einer weiteren Stellungnahme kann abgesehen werden, weil sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung der Rektorin oder des Rektors zum Berufungsvorschlag im Interesse der Hochschule notwendig erscheint. In diesem Fall teilt sie oder er dem Senat die Gründe für diese Entscheidung spätestens in der nächsten Senatssitzung mit.

#### § 8 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören vier externe und drei interne Mitglieder an. Es wird eine feste Amtsperiode des Hochschulrats für die Dauer von 3 Jahren festgelegt. Die erste Amtsperiode des Hochschulrats beginnt am 01.10.2015; die Amtszeiten der zuvor im Amt befindlichen Hochschulratsmitglieder endet zum 30.09.2015. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt. In diesem Fall beginnt die Amtszeit mit der Bestellung durch die Wissenschaftsministerin oder den Wissenschaftsminister. Erneute Bestellung ist möglich. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet ferner mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule. Die Amtszeit eines Hochschulratsmitglieds beträgt maximal neun Jahre; § 20 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 LHG bleibt unberührt.
- (2) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
- (3) Der Senat benennt zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates. Die Vertreterinnen oder Vertreter dürfen nicht dem Rektorat angehören.

## § 9 Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachgruppen und Hochschuleinrichtungen.

- (2) Fachgruppen umfassen die Mitglieder und Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschule gleicher oder verwandter Fächer. Sie erörtern Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebes im Bereich der Fachgruppe. Sie beraten die Organe der Hochschule und die Studienkommissionen in den ihre Fachgruppe betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Hochschuleinrichtungen dienen der fächerübergreifenden Zusammenarbeit. Sie sind entweder wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet.

#### § 10 Fachgruppen

- (1) Die Lehrkräfte sind den Fachgruppen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben zugeordnet. Wenn Zweifel über die Zuordnung bestehen, entscheidet hierüber im Einzelfall das Rektorat. Hierbei soll nur aus zwingenden fachlichen Gründen vom Vorschlag des Betroffenen abgewichen werden. Eine Doppelzugehörigkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft das Rektorat.
- (2) Der Leitung einer Fachgruppe gehören folgende Personen an: die Sprecherin oder der Sprecher, seine Stellvertreterin oder Stellvertreter, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Studienkommissionen. Die Mitglieder der Leitung der Fachgruppe werden von den Lehrkräften der Fachgruppe aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Personals gewählt.
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können ebenfalls gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Leitung einer Fachgruppe beträgt zwei Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Fachgruppe wird von den in Abs. 2 S. 1 genannten Personen geleitet. Die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe beruft die Leitung der Fachgruppe zu regelmäßigen Sitzungen sowie die Fachgruppe zu Fachgruppenkonferenzen ein. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Fachgruppe in anderen Gremien und teilt die Vorschläge der Fachgruppe dem Rektorat mit.
- (4) Die Leitung der Fachgruppe unterstützt das Rektorat bei Einrichtung und Pflege des Informationssystems nach § 13 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes. Die Fachgruppen geben sich im Benehmen mit dem Rektorat eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Fachgruppenkonferenz gehören alle lehrenden und forschenden Mitglieder und Angehörige der Hochschule im Bereich der jeweiligen Fachgruppe an. Darüber hinaus kann eine Fachgruppe bis zu vier Studierende in die Fachgruppenkonferenz aufnehmen. Fachgruppenleitung und AStA verständigen sich über die Studierenden in der Fachgruppenkonferenz. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Semester. Bei Abstimmungen in der Fachgruppenkonferenz haben soweit die der Fachgruppe angehörenden Professorinnen oder Professoren gegenüber den übrigen Mitgliedern der Fachgruppe nicht in der Mehrheit sind die Professorinnen oder Professoren in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die der Professorenschaft zustehenden Stimmen die Zahl der Stimmen der übrigen Mitglieder der Fachgruppe um eine Stimme überwiegen.
- (6) Die Fachgruppenkonferenz kann durch Beschluss in Studienbereiche untergliedert werden. Studienbereiche können bspw. Arbeitsgebiete eines Instituts, Studiengangs oder einer Instrumentengruppe umfassen. Die Einrichtung fachgruppenübergreifender Studienbereiche ist möglich. Bei der Bildung von fachübergreifenden Studienbereichen entscheidet der Senat, bei fachinternen Studienbereichen entscheidet die Fachgruppenkonferenz.

Der Beschluss der Fachgruppenkonferenz oder des Senats umfasst die Festlegung der jeweiligen Leitung, die Mitglieder und die Themenbereiche der jeweiligen Studienbereiche. Die Einrichtung der Studienbereiche wird der Hochschulleitung von der Sprecherin bzw. vom Sprecher der Fachgruppe mitgeteilt.

- (7) Die Fachgruppen sind wie folgt gegliedert:
  - FG 1: Musiktheorie/Komposition, Musikdesign, Wissenschaft
  - FG 2: Streichinstrumente, Dirigieren (Orchester)
  - FG 3: Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Schlaginstrumente
  - FG 4: Tasteninstrumente, Gitarre, Lauteninstrumente
  - FG 5: Gesang, Sprechen, Chorleitung, Musik & Bewegung

## § 11 Hochschuleinrichtungen

- (1) Hochschuleinrichtungen stehen unter der Verantwortung des Rektorats. Die Verantwortung umfasst die Dienstaufsicht.
- (2) Es bestehen folgende künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen:

Landeszentrum MUSIK-DESIGN-PERFORMANCE

Institut für Aufführungspraxis

Institut für Lied in den Jahrhunderten

Institut für Musik und Bewegung / Rhythmik

Institut "Positively Brass & Percussion"

Die Hochschule führt darüber hinaus zum Zweck der Lehre und künstlerischen Praxis, dauerhaft oder zeitlich befristet, unterschiedliche Ensembles (wie Orchester, Chöre, Instrumental-, Experimentalensembles o.ä.).

(3) Es bestehen folgende Betriebseinrichtungen:

Zentrum "Medien- und Information" (inkl. Bibliothek und Tonstudio)

Zentrum "Konzerte und Veranstaltungen"

- (4) Die Konstituierung einer Hochschuleinrichtung erfolgt durch Senatsbeschluss. Mit der Konstituierung ist der Erlass einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung verbunden, welche die Art der Leitung regelt.
- (5) Künstlerische bzw. wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen werden von Professorinnen oder Professoren geleitet. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschuleinrichtungen auch von Lehrkräften, die nicht der Professorenschaft angehören, geleitet werden, sofern diese über die entsprechenden Kenntnisse und Qualifikationen verfügen. Die Leitung ist jeweils befristet, die Dauer legen die Einrichtungen in ihren Geschäftsordnungen fest. Betriebseinrichtungen können eine ständige Leiterin oder ständigen Leiter haben. Die Leiterin oder der Leiter wird durch den Senat bestimmt. Für geplante Institute wird vom Rektorat bis zur Konstituierung eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestellt.

#### § 12 Studienkommissionen

(1) Die Studienkommissionen beraten die Organe der Hochschule bei der Bestimmung der Studienziele und bei der Aufstellung der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie sorgen für eine studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden.

- (2) Die Studienkommissionen umfassen jeweils zehn Mitglieder. Der Senat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission. Jeweils vier der Mitglieder sind Studierende.
- Die Mitglieder, die dem Lehrkörper angehören, werden von Fachgruppen entsandt. Der Senat bestimmt, welche Fachgruppen jeweils entsenden und in welchen Anteilen die korporationsrechtlichen Gruppen vertreten sein sollen. Die Vertreter der Studierenden werden von den Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Lehrkörper angehören sowie der Leitung, beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (3) Die Studienkommissionen können Arbeitsausschüsse bilden. Vorsitz hat die oder der zuständige Vorsitzende der Studienkommission. Sie oder er kann den Vorsitz delegieren.
- (4) Es sind folgende Studienkommissionen eingerichtet:
  - 1. Studienkommission für Bachelor, Master und 3. Zyklus (incl. Alte Musik und Kirchenmusik)
  - 2. Studienkommission für Lehramtsstudiengänge.
- (5) Studienkommissionen haben das Recht, jederzeit Berater (extern/intern) hinzuzuziehen.

## § 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stellvertreterin. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich darüber hinaus in Berufungskommissionen durch eine von ihr zu benennende Person vertreten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen der Fachgruppen mit Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Abs. 1 Satz 5 LHG ein. Die Zusammensetzung der Gleichstellungskommission sollte nach Geschlecht und Fächern ausgewogen sein, ein Mitglied ist eine Studierende oder ein Studierender. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Senat die Zusammensetzung der Gleichstellungskommission sowie die Amtszeit der Mitglieder der Gleichstellungskommission vor. Der AStA schlägt eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierendenschaft vor.

## § 14 Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden.

(3) Die oder der Beauftragte informiert und berät Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Sie oder er berät Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Sie oder er kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung mit Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, des Studierendenwerks und der studentischen Behindertenselbsthilfe.

(4) Die oder der Beauftragte ist über alle geplanten Maßnahmen frühzeitig und umfassend zu informieren, die die Belange von Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung berühren. Die oder der Beauftragte kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung berührt sind.

# § 15 Berufungskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin oder eines Professors bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fachgruppe eine Berufungskommission.
- (2) Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission Stellung.

## § 16 Ehrensenatoren, Ehrenbürger

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder Ehrenbürgerin oder Ehrenbürgers solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben.
- (2) Die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators kann für besondere Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung der Hochschule verliehen werden. Mitglieder der Hochschule werden nicht zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt. Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch Rat oder Tat die Hochschule oder deren Einrichtungen wiederholt und uneigennützig gefördert hat und wenn zu erwarten ist, dass sie dies auch künftig tun wird.
- (3) Die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die auf Grund eines Lebenswerkes oder ihrer nachhaltigen Förderung der Aufgaben der Hochschule sich hervorragende Verdienste um die Hochschule erworben haben und auf Grund ihrer Persönlichkeit für die Hochschule eine Leitfunktion haben. Die Ehrenbürgerschaft kann an Mitglieder und Nichtmitglieder der Hochschule verliehen werden.
- (4) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder Ehrensenators oder Ehrenbürger auf Vorschlag des Rektorats.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 17. Oktober 2018 außer Kraft.

Trossingen, den 14. Oktober 2021

Prof. Christian Fischer

Rektor